



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0949/1 Status: öffentlich Datum: 05.06.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.06.2020	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung			
18.06.2020	Kreisausschuss			
15.07.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Ausschusssitzungen als Video-/Telefonkonferenzen;  
hier: Antrag der AFR-Fraktion vom 22.04.2020

**Sachverhalt:**

Mit Mail vom 22.04.2020 hat die AfR-Fraktion beantragt folgende Resolution zu beschließen (siehe Anlage):

**„Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) bittet die niedersächsische Landesregierung, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in Zeiten von Pandemien und ähnlichen Krisen, kommunale Ausschusssitzungen als Video bzw. Telefonkonferenzen mit verbindlichen Entscheidungen durchgeführt werden können.“**

Das Land Niedersachsen beabsichtigt im Rahmen des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (sog. Corona-Bündelungsgesetz) das Thema Videokonferenzen mit zu regeln. Dazu haben die Fraktionen von SPD und CDU im Niedersächsischen Landtag am 13.05.2020 einen Gesetzentwurf eingebracht - Drucksache 18/ 6482. Nach Artikel 8 des Entwurfs soll am Ende des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) ein neuer § 182 eingefügt werden, welcher für den Fall, dass eine epidemische Lage oder das Vorliegen eines Katastrophenfalles oder eines außergewöhnlichen Ereignisses durch den Landtag festgestellt wurde, Sonderregeln festlegt, die insbesondere die kommunale Gremienarbeit erleichtern sollen:

*„§ 182 Sonderregelungen für außergewöhnliche Situationen*

*(1) <sup>1</sup>Ist eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder nach § 3 a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt, so sind die Regelungen der Absätze 2 bis 4 anwendbar bis die Aufhebung der Feststellung bekannt gemacht ist. <sup>2</sup>Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 sind auch anwendbar, wenn der Landtag dies bei Vorliegen eines Katastrophenfalls im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne des § 1 Abs. 4 NKatSG bestimmt. <sup>3</sup>Der Landtag legt auch den Zeitraum für die Anwendbarkeit der Regelungen fest und bestimmt, ob die Regelungen landesweit oder nur in bestimmten Kommunen anwendbar sind. <sup>4</sup>Die Entscheidung des Landtags ist im*

*Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.*

*(2) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung und Vereinfachung der Tätigkeit der Vertretung und des Hauptausschusses*

*1. kann die Vertretung über eilbedürftige Angelegenheiten, für die sie zuständig ist, im Umlaufverfahren beschließen, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung damit einverstanden erklärt haben,*

*2. kann die Vertretung, auch im Umlaufverfahren, beschließen, dass der Hauptausschuss vorübergehend über bestimmte Angelegenheiten anstelle der Vertretung beschließt,*

*3. können Sitzungen der Vertretung als Videokonferenzen durchgeführt werden oder Abgeordnete an einer Sitzung online durch Zuschaltung mit Bild und Ton teilnehmen,*

*4. kann die Entscheidung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 abweichend von § 46 Abs. 4 Satz 2 bis spätestens 12 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode werden,*

*5. kann bei der Vorbereitung von Beschlüssen des Hauptausschusses die Beteiligung der beratenden Ausschüsse unterbleiben,*

*6. kann die Einberufung der Vertretung nach § 59 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 unterbleiben und*

*7. kann im Rahmen des § 94 anstelle des Ortsrates die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister und anstelle des Stadtbezirksrats die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister angehört werden.*

*<sup>2</sup>Die Öffentlichkeit ist vor dem Beschluss nach Satz 1 Nr. 1 über die eilbedürftige Angelegenheit und zeitnah über die getroffene Entscheidung zu informieren.“*

Die Gesetzesbegründung zu § 182 Abs. 2 Nr. 3 lautet:

Die Regelungen des NKomVG gehen davon aus, dass die Mitglieder der Vertretung bei Sitzungen im Sitzungsraum physisch anwesend sind (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 1). Das schließt die Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz oder Online-Chat derzeit aus. Diese Möglichkeit soll allerdings im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Situationen ermöglicht werden, sofern vor Ort die dafür erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist. Eine Telefonkonferenz ist insoweit allerdings nicht ausreichend, sondern die Mitglieder der Vertretung müssen in Bild und Ton an der Konferenz teilnehmen. Nur so ist sichergestellt, dass die Identität der Teilnehmer festgestellt, eine ordnungsgemäße Sitzungsleitung durchgeführt werden kann und die Mitglieder der Vertretung ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen können. Das gilt auch für die Beschlussfassung.

Aufgrund von § 72 Abs. 3 Satz 4 und § 78 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (... *Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Vertretung entsprechend...*) wird davon ausgegangen, dass die neuen Regelungen sowohl für den Kreistag, als auch für den Kreisausschuss und die Fachausschüsse anwendbar sind.

Eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs ist dem Vernehmen nach für das Juni-Plenum (30.06. bis 02.07.2020) des Niedersächsischen Landtags beabsichtigt.

Der vorliegende Antrag der AfR-Fraktion würde diesen Gesetzentwurf unterstützen.

Luttmann

**Von:** KD Hoffmann [<mailto:post@karsten-hoffmann.de>]

**Gesendet:** Mittwoch, 22. April 2020 22:02

**An:** Luttmann Hermann

**Cc:** Marco Prietz; Bernd Petersen; Bernd Woelbern; 'rbussenius@freenet.de'; Frank Peters; Matthias Kröger; Rainer Sommermann; Lühring Torsten

**Betreff:** Antrag zur Kreistagssitzung am 29. April / Videokonferenzen

Sehr geehrter Herr Landrat,  
für die kommende Kreistagssitzung bitte ich um Berücksichtigung des folgenden Eilantrages:

Der Kreistag fasse folgende Resolution:

**„Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) bittet die niedersächsische Landesregierung, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in Zeiten von Pandemien und ähnlichen Krisen, kommunale Ausschusssitzungen als Video bzw. Telefonkonferenzen mit verbindlichen Entscheidungen durchgeführt werden können.“**

Eine Begründung erfolgt ggf. mündlich.

Freundliche Grüße

Karsten Hoffmann

**AFR**

**Alternative für Rotenburg**  
bürgerlich – konservativ - unabhängig

Alternative für Rotenburg (AFR)  
Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)  
Postfach 1308  
27367 Sottrum

Dr. Karsten D. Hoffmann  
Fraktionsvorsitzender  
0179 597 44 64  
[info@neuekonservative.de](mailto:info@neuekonservative.de)  
<https://www.facebook.com/AFRFraktionROW/>